

Zweiter Änderungsvertrag (Entwurf Stand 26.11.2021)

Zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26.11.2013/05.12.2013

Auf Grund des § 47 Jugendförderungsgesetzes vom 05. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 06.11.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 804) und §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

§ 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 erhalten die folgende Fassung:

Nr. 1:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Jugend entrichtet der Kreis an die Stadt für den Zeitraum 01.03. bis 31.12.2021 einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 3.173.000,- € (10.881.398 € abzüglich der für 2021 bereits geleisteten Zahlungen).

Ab dem 01.01.2022 entrichtet der Kreis an die Stadt eine jährliche Pauschale in Höhe von 11.882.000,- €. Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrags sind weiterhin die Nettokosten der Einzelfallhilfen sowie der Personalkosten des Kreises Segeberg pro Jugendeinwohner multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohner in Norderstedt. Hierdurch sind alle Einnahmen und Ausgaben abgegolten, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist. Der Ausgleichsbetrag wird quartalsweise in gleichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Die nach dem SGB VIII entstehenden Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden weiterhin als Sondereffekt betrachtet.

Nr. 2:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) hat der Kreis an die Stadt Norderstedt für das Jahr 2021 eine Pauschale in Höhe von 2.441.200,- € entrichtet.

Strittig zwischen Kreis und Stadt ist der Ausgleich des bei der Stadt als örtlichem Jugendhilfeträger auf Grund der Neuordnung der Finanzströme im Rahmen des KitaG entstehenden Finanzierungsdefizits durch den Kreis; und zwar zunächst dem Grunde nach bzw., im Falle der Anerkennung des Norderstedter Finanzierungsdefizits durch den Kreis, der Höhe und der Laufzeit nach. Die rechtliche Prüfung der diesbezüglichen

Ausgleichsverpflichtung soll spätestens bis zum 31.03.2022 abgeschlossen sein. Die Revisionsverhandlungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung werden dann unverzüglich zwischen Stadt und Kreis wiederaufgenommen.

In Abhängigkeit des Ergebnisses der juristischen Prüfung wird eine rückwirkende Anpassung der Pauschale zum 01.01.2021 vereinbart.

Für das Jahr 2022 wird zunächst ein Ausgleichsbetrag i.H.v. 1.729.000 € vereinbart, der hinsichtlich des Anteils für die Sozial- und Geschwisterermäßigung der Spitzabrechnung unterliegt. In Abhängigkeit der juristischen Prüfung zum Finanzierungsdefizit wird ein darüber hinaus gehender neuer Ausgleichsbetrag für die Jahre 2022 ff. festgelegt.

Nr. 3

Sollte der Kreis für den Bereich Kindertagespflege von den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten weniger als die gesetzlichen Höchstbeträge fordern und somit einen Zuschuss leisten, erhöht sich zeitgleich der Anspruch der Stadt gegenüber dem Kreis.

Nr. 4

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben gewährten Fördermittel, wie insbesondere Zuschüsse vom Land oder vom Bund, werden vom Kreis beantragt und an die Stadt weitergeleitet. Der Kreis verpflichtet sich, alle Zuschussmöglichkeiten voll auszuschöpfen. Die Ermittlung des Weiterleitungsbetrags erfolgt nach den für die Förderung zugrunde zu legenden Maßstäben.

Nr. 6

Nr. 6 wird gelöscht.

§ 2

§ 5 Abs. 1 S. 1, 3, 4, Abs. 2 S. 2 und S. 3 erhalten die folgende Fassung:

§ 5 Revision

Abs. 1 S. 1

Es wird vereinbart, dass die nächsten Revisionsverhandlungen – auf Grund der hohen Dynamik und der nicht absehbaren Folgen der Kita- bzw. SGB VIII-Reform - im 2. Halbjahr 2023 (auf Basis der Ist-Zahlen 2022) mit Wirkung ab 01.01.2024 stattfinden sollen. Darüber hinaus wird vereinbart, dass ein jährlicher Austausch auf Leitungsebene stattfindet.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden gelöscht.

Abs. 2

Sätze 2 und 3 (laut 1. ÄnderungsV) werden gelöscht.

§ 3

§ 4 Nr. 1 S. 1, Nr. 2 S. 1, Nr. 3 und Nr. 4 treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die übrigen Regelungen treten mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.